



Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig

ArL Braunschweig  
Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig

Flurbereinigung A39-Jembke  
Landkreis Gifhorn 300  
4.1.3 GF 300 - 02

Dezernat 4.1  
Dienstgebäude: Wilhelmstraße 3, Braunschweig  
(keine Postanschrift)

Bearbeitet von Ursula Capelle  
Braunschweig, den 18.11.2020

NEUE Postanschrift:  
Friedrich-Wilhelm-Straße 3  
38100 Braunschweig

## II. Anordnung

### nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Jembke, Landkreis Gifhorn 300, werden hiermit nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die nachfolgenden Flurstücke nachträglich zum Verfahren hinzugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen:

#### **Zuziehung**

Gemeinde Bokensdorf, Gemarkung Bokensdorf  
Flur 3, Flurstück 36/1

Gemeinde Barwedel, Gemarkung Barwedel  
Flur 14, Flurstück 49

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke  
Flur 13, Flurstücke 4, 9, 10/2, 10/3, 11

Gemeinde Tiddische, Gemarkung Tiddische  
Flur 7, Flurstück 173

#### **Ausschluß**

Gemeinde Bokensdorf, Gemarkung Bokensdorf  
Flur 1, Flurstück 37/2

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke  
Flur 14, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke  
Flur 16, Flurstücke 1/22, 27/1, 27/2

Aufgrund der I. Anordnung vom 24.07.2019  
beträgt das Flurbereinigungsgebiet

rd. 1417 ha

Die Größe der zuziehenden Flurstücke beträgt:

rd. 27 ha

Dienstgebäude  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
3  
38100 Braunschweig

Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon  
(0531) 484 - 1002  
Telefax  
(0531) 484 - 1099

E-Mail  
poststelle@arl-bs.niedersachsen.de  
Internet  
www.arl-bs.niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE 94 2505 0000 0106 0371 53  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Die Größe der auszuschließenden Flurstücke beträgt rd. 22 ha

Die aktuelle Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 1422 ha

Die neue Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte des Verfahrens im Maßstab 1 : 35.000 dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieser Anordnung.

### **Begründung:**

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen, die als Tauschflächen der Straßenbauverwaltung im Flurbereinigungsverfahren A39-Jembke verwendet werden können. Gleichzeitig werden Flurstücke ausgeschlossen, die im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr benötigt werden.

### **Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG)**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind eben genannte Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Im Auftrage



(Capelle)